
2. Änderung Hauptsatzung der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende 2. Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte vom 24.02.2016 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

bis 500 Einwohner 4 Mitglieder einschließlich Ortsbürgermeister,

über 500 bis 1.500 Einwohner 7 Mitglieder einschließlich Ortsbürgermeister,

ab 1500 Einwohner 9 Mitglieder einschließlich Ortsbürgermeister.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung zur Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte tritt mit ihrer Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den

A. Brohm
Bürgermeister

Siegel